

## Gegenüberstellung der geltenden Vergnügungssteuersatzung mit der geplanten 2. Vergnügungssteuer-Änderungssatzung

### Zurzeit geltende Vergnügungssteuersatzung

#### § 7 Absatz (1) der Vergnügungssteuersatzung

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

#### § 7 Absatz (5) Nr. 1. und 2.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H.  
des Einspielergebnisses,

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 Euro;

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H.  
des Einspielergebnisses,

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 Euro;

.... / 2

### Geplante 2. Vergnügungssteuer-Änderungssatzung ab 2019:

#### Artikel 1

#### § 7 Absatz (1) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

#### § 7 Absatz (5) Nr. 1. und 2. der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H.  
des Spieleinsatzes,

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 €;

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b)

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H.  
des Spieleinsatzes,

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 €;

.... / 2

**§ 11 Absatz (3)**

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

**§ 11 Absatz (3) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:**

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

**Artikel 2**

**Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.**

